

**Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher
in deutscher Übersetzung**

Herausgegeben von
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck,
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht
an der Universität Freiburg i. Br.
und Professor Dr. Gerhard Kielwein, Saarbrücken

LXXV.

**Das Belgische Strafgesetzbuch
(Code Pénal Belge)**



Berlin 1958

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Das Belgische Strafgesetzbuch

Übersetzt von

Dr. Heinrich Grützner
Ministerialrat im Bundesjustizministerium

unter Mitwirkung von

Gisela von Kieckebusch
Sprachendienstleiterin im Bundesjustizministerium

Einleitung von

J. Marchal
Rechtsberater im belgischen Justizministerium

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung



Berlin 1958

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv-Nr. 246358/75

Satz und Druck: Thormann & Goetsch · Berlin-Neukölln

Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Vorwort

Das belgische Strafgesetzbuch von 1867 hat im Laufe der 90 Jahre seines Bestehens zahlreiche Änderungen erfahren, so daß der jetzige Text in Satzbau und Ausdruck teilweise recht unterschiedliche Bestimmungen aufweist. Um die sich hieraus ergebende Gefahr von Sinnentstellungen zu vermeiden, ist davon abgesehen worden, der Übersetzung ausschließlich die deutsche Gesetzessprache zugrunde zu legen. Zudem wird durch die stilistische Angleichung der Übersetzung an die Satzstellung des belgischen Textes der Charakter des belgischen Gesetzbuchs weitgehend gewahrt. Allerdings wird der deutschen Gesetzessprache folgend das strafbare Tätigwerden in der Gegenwartsform gebracht, wie auch im Gegensatz zu dem belgischen Text von den Schuldigen nicht in der Mehrzahl, sondern in der Einzahl gesprochen wird. Vor allem sind, wenn irgend möglich, die Begriffsbestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs verwandt worden. Durch diese Übersetzungstechnik hoffen wir, das Wichtigste einer jeden Übersetzung erreicht zu haben: die äußere Angleichung an deutsche Terminologien ohne Entstellung des Sinnes der ausländischen Gesetzesbestimmung und ohne Beeinträchtigung des besonderen Stils des ausländischen Gesetzes.

Die Übersetzung, die im wesentlichen an Hand des in „Les Codes Larcier“, Ausgabe 1953, veröffentlichten Textes gefertigt worden ist, enthält sämtliche bis heute erfolgte Gesetzesänderungen.

An dieser Stelle danken wir besonders Herrn J. Marchal, Rechtsberater im belgischen Justizministerium, der uns bei der Klärung von Zweifelsfragen unermüdlich zur Seite gestanden hat.

Bonn, im März 1958.

Dr. Heinrich Grützner
Gisela v. Kieckebusch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite V
Einleitung	Seite 1

Das Belgische Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867

Erstes Buch

Von den strafbaren Handlungen und der Bestrafung im allgemeinen

Artikel:

Kapitel I: Von den strafbaren Handlungen	1—6
Kapitel II: Von den Strafen	
Abschnitt I: Von den verschiedenen Arten der Strafe	7
Abschnitt II: Von den Verbrechenstrafen	8—24
Abschnitt III: Von der Besserungs-Gefängnisstrafe	25—27
Abschnitt IV: Von der Polizei-Gefängnisstrafe	28, 29
Gemeinsame Bestimmung für die Ab- schnitte II, III u. IV	30
Abschnitt V: Von den den Verbrechen und Vergehen gemeinsamen Strafen	31—37
Abschnitt VI: Von den den drei Strafarten gemein- samen Strafen	38—43
Kapitel III: Von anderen Verurteilungen, die wegen Ver- brechen, Vergehen oder Übertretungen ausgesprochen werden können	44—50
Kapitel IV: Von dem Versuch eines Verbrechens oder Ver- gehens	51—53
Kapitel V: Vom Rückfall	54—57
Kapitel VI: Von dem Zusammentreffen mehrerer straf- barer Handlungen	58—65
Kapitel VII: Von der Teilnahme mehrerer Personen an demselben Verbrechen oder Vergehen	66—69
Kapitel VIII: Über die Rechtfertigungs- und Entschuldi- gungsgründe	70—78
Kapitel IX: Von den mildernden Umständen	79—85
Kapitel X: Von dem Erlöschen der Strafen	86—99
Allgemeine Bestimmungen	100, 100a

Inhaltsverzeichnis

Artikel:

Zweites Buch

Von den Straftaten und ihrer Bestrafung im besonderen

Teil I

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates	
Kapitel I: Von den Anschlägen und Verschwörungen gegen den König, gegen die Königliche Familie und gegen die Regierungsform	101—112
Kapitel II: Von den Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staates	113—123i
Kapitel III: Von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates	124—135b
Gemeinsame Bestimmung für diesen Teil	136

Teil II

Von den Verbrechen und Vergehen, die die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte verletzen	
Kapitel I: Von den Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der politischen Rechte	137—141
Kapitel II: Von den Vergehen in Beziehung auf die freie Religionsausübung	142—146
Kapitel III: Von den Verletzungen der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte durch öffentliche Bedienstete ..	147—159

Teil III

Von den Verbrechen und den Vergehen gegen den öffentlichen Glauben	
Kapitel I: Vom Falschgeld	160—170
Besondere Bestimmungen	171, 172
Kapitel II: Von dem Nachmachen oder Verfälschen von Staatspapieren, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinscheinen und gesetzlich zugelassenen Banknoten	173—178
Kapitel III: Von dem Nachmachen oder Verfälschen von Siegeln, Stempeln, Prägestempeln, Kennzeichen usw. ..	179—191
Gemeinsame Bestimmung für die drei vorhergehenden Kapitel	192
Kapitel IV: Von den Urkunden- und Telegrammfälschungen	193
Abschnitt I: Von den Fälschungen öffentlicher Urkunden, Handels- oder Bankurkunden und Privaturkunden	194—197
Abschnitt II: Von den Fälschungen von Pässen, Waffenscheinen, Ausweisen, Marschrouten und Zeugnissen	198—210

Inhaltsverzeichnis

	Artikel:
Abschnitt III: Von den Telegrammfälschungen	211, 212
Gemeinsame Bestimmungen für die vier vorhergehenden Kapitel	213, 214
Kapitel V: Von dem falschen Zeugnis und dem Meineid ..	215—226
Kapitel VI: Von der Amtsanmaßung und dem unbefugten Führen von Titeln oder Namen	227—232

Teil IV

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, die von öffentlichen Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit oder von Geistlichen in Ausübung ihres geist- lichen Amtes begangen werden	
Kapitel I: Von der Vereinigung der öffentlichen Bediensteten	233—236
Kapitel II: Von den Übergriffen der Verwaltungs- und Justizbehörden	237—239
Kapitel III: Von den Amtsunterschlagungen und von den Veruntreuungen, die von öffentlichen Bediensteten be- gangen werden	240—244
Besondere Bestimmung	245
Kapitel IV: Von der Bestechung öffentlicher Bediensteter	246—253
Kapitel V: Vom Amtsmißbrauch	254—259
Gemeinsame Bestimmung für die vorhergehenden Kapitel ..	260
Kapitel VI: Von der rechtswidrig vorweggenommenen oder verlängerten Amtsgewalt	261, 262
Kapitel VII: Von einigen Vergehen im Hinblick auf die Führung der Personenstandsurkunden	263—265
Besondere Bestimmung	266
Kapitel VIII: Von den von Geistlichen in Ausübung ihres geistlichen Amtes begangenen strafbaren Handlungen ..	267, 268

Teil V

Von den von Privatpersonen gegen die öffent- liche Ordnung begangenen Verbrechen und Vergehen	
Kapitel I: Vom Widerstand gegen die Staatsgewalt	269—274
Kapitel II: Von den Beleidigungen und Gewalttätigkeiten gegenüber den Ministern, den Mitgliedern der gesetz- gebenden Kammern, den Bevollmächtigten der Behörde oder der öffentlichen Gewalt	275—282
Kapitel III: Vom Siegelbruch	283—288
Kapitel IV: Von den Behinderungen bei der Durchführung öffentlicher Arbeiten	289—291

Inhaltsverzeichnis

	Artikel:
Kapitel V: Von den Verbrechen und Vergehen der Lieferanten	292—298
Kapitel VI: Von der Veröffentlichung oder Verbreitung von Schriften ohne Angabe des Namens und des Wohnsitzes des Verfassers oder des Druckers	299, 300
Kapitel VII: Von den strafbaren Handlungen gegen die Gesetze und Verordnungen über die Lotterien, Spielbanken und Pfandhäuser	301—308
Kapitel VIII: Von den strafbaren Handlungen in der Industrie, im Handel und bei öffentlichen Versteigerungen	309—314
Kapitel IX: Von einigen anderen strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Ordnung	
Abschnitt I: Von den strafbaren Handlungen gegen die Beerdigungsgesetze	315
Abschnitt II: Von den strafbaren Handlungen gegen die Gesetze und Rechtsvorschriften über unerlaubten Waffenbesitz	316—318
Abschnitt III: Von den strafbaren Handlungen bei Viehseuchen	319—321

Teil VI

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit

Kapitel I: Von der Verbindung von Personen zu dem Zwecke, Anschläge gegen Personen oder das Eigentum zu verüben	322—326
Kapitel II: Von den Drohungen mit einem Anschlag gegen Personen oder das Eigentum	327—331
Kapitel III: Von dem Entweichen der Gefangenen	332—337
Kapitel IV: Von dem Bannbruch und der Verbergung von Personen	338—341
Kapitel V: Von den Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, die von Landstreichern oder Bettlern begangen werden	342—347

Teil VII

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Familienordnung und gegen die öffentliche Sittlichkeit

Kapitel I: Von der Abtreibung	348—353
Kapitel II: Von der Aussetzung und dem Verlassen von Kindern	354—360a
Kapitel III: Von den Verbrechen und Vergehen zur Verhinderung oder zur Vernichtung des Nachweises über den Personenstand des Kindes	361—366

Inhaltsverzeichnis

	Artikel:
Besondere Bestimmung	367
Kapitel IV: Von der Entführung Minderjähriger	368—371
Kapitel V: Von den unzüchtigen Handlungen und der Notzucht	372—378
Kapitel VI: Von dem Verleiten Jugendlicher zur Unzucht und zur Prostitution	379—382
Kapitel VII: Von der öffentlichen Verletzung der guten Sitten	383—386a
Kapitel VIII: Vom Ehebruch und der Doppelehe	387—391
Kapitel IX: Von der Vernachlässigung der Familie	391a

Teil VIII

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Person

Kapitel I: Von der vorsätzlichen Tötung und der vorsätzlichen Körperverletzung	392
Abschnitt I: Vom Totschlag und seinen verschiedenen Arten	393—397
Abschnitt II: Von der nicht als Totschlag geltenden vorsätzlichen Tötung und der vorsätzlichen Körperverletzung	398—410
Abschnitt III: Von der gerechtfertigten Tötung und der geschuldbaren Zufügung von Wunden und den entschuldbaren Schlägen	411—415
Abschnitt IV: Von der gerechtfertigten Tötung und der gerechtfertigten Zufügung von Wunden und den gerechtfertigten Schlägen	416, 417
Kapitel II: Von der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung	418—422
Kapitel III: Vom Zweikampf	423—433
Kapitel IV: Von den von Privatpersonen begangenen Anschlägen gegen die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung	434—442
Kapitel V: Von der Verletzung der Ehre und der Wertschätzung der Person	443—452
Besondere Bestimmung	453
Kapitel VI: Von anderen Vergehen gegen die Person	454—460a

Teil IX

Von den Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum

Kapitel I: Von dem Diebstahl und der Erpressung	461, 462
Abschnitt I: Von dem ohne Gewalt oder Drohungen begangenen Diebstahl	463—467

Inhaltsverzeichnis

	Artikel:
Abschnitt II: Von dem mit Gewalt oder Drohungen be- gangenen Diebstahl und der Erpressung	468—476
Abschnitt III: Von der Bedeutung der in diesem Kapitel verwendeten Ausdrücke	477—487
Besondere Bestimmung	488
Kapitel II: Von den Betrügereien	
Abschnitt I: Von dem Bankrott	489, 490
Abschnitt II: Von dem Vertrauensmißbrauch	491—495
Abschnitt III: Von dem Betrug und der arglistigen Täuschung	496—504
Abschnitt IV: Von der Hehlerei mittels eines Verbrechens oder eines Vergehens erlangter Gegen- stände	505, 506
Abschnitt V: Von einigen anderen Betrügereien	507—509a
Kapitel III: Zerstörungen, Sachbeschädigungen, Schäden	
Abschnitt I: Von der Brandstiftung	510—520
Abschnitt II: Von der Zerstörung von Bauwerken, Dampfmaschinen und Telegrafapparaten	521—525
Abschnitt III: Von der Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern, Kunstge- genständen, Wertpapieren, Urkunden oder anderen Papieren	526, 527
Abschnitt IV: Von der Zerstörung oder Verschlechterung von Nahrungsmitteln, Waren oder ande- rem beweglichen Eigentum	528—534
Abschnitt V: Zerstörungen und Verwüstungen von Ernten, Pflanzen, Bäumen, Pfropfreisern, Getreide und Futtermitteln, Zerstörung von landwirtschaftlichen Geräten	535—537
Abschnitt VI: Von der Vernichtung von Tieren	538—542
Abschnitt VII: Gemeinsame Bestimmungen für die vor- hergehenden Abschnitte	543, 544
Abschnitt VIII: Von der Zerstörung von Einfriedigungen, von der Verrückung oder Beseitigung von Grenzsteinen und Eckbäumen	545, 546
Abschnitt IX: Durch Überschwemmungen verursachte Zerstörungen und Schäden	547—550

Teil X

Von den Übertretungen

Kapitel I: Von den Übertretungen erster Klasse	551—554
Kapitel II: Von den Übertretungen zweiter Klasse	555—558

Inhaltsverzeichnis

	Artikel:
Kapitel III: Von den Übertretungen dritter Klasse	559—562
Kapitel IV: Von den Übertretungen vierter Klasse	563, 564
Gemeinsame Bestimmungen für die vier vorhergehenden Kapitel	565, 566
Übergangsbestimmung	567

Anhang

Gesetz über die soziale Verteidigung gegen Anomale und Gewohnheitsverbrecher vom 9. April 1930	1—31
---	------

Einleitung

Von J. Marchal,

Conseiller Juridique au Ministère Belge de la Justice

I.

Die Entwicklung des belgischen Strafrechts

Die Entwicklung, die das belgische Strafrecht genommen hat, entspricht der Entwicklung, die auf dem Gebiet des Strafrechts in den meisten westeuropäischen Ländern zu verzeichnen ist.

Die Zugehörigkeit Belgiens zu Frankreich von 1794 bis 1815 hatte zur Folge, daß das französische Strafgesetzbuch von 1810, eines der wichtigsten Dokumente des modernen Rechts, in Belgien Anwendung fand. Die Angliederung Belgiens an die Niederlande im Jahre 1815 änderte hieran nichts. Selbst die Unabhängigkeitserklärung Belgiens im Jahre 1830 hatte zunächst keinen Einfluß auf die Gültigkeit des französischen Strafgesetzbuchs, obwohl die Notwendigkeit einer Revision der in Kraft befindlichen Gesetze sogar durch Artikel 139 Nr. 11 der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831 anerkannt worden war. Eine 1834 eingeleitete Strafrechtsreform scheiterte sehr schnell. Erst eine im Jahre 1848 eingesetzte Kommission erarbeitete einen Entwurf, der nach zahlreichen Änderungen 1867 Gesetz wurde. So war das französische Strafgesetzbuch für Belgien vom 1. Februar 1811 bis zum 15. Oktober 1867 maßgebend.

Die grundlegende Änderung des Strafgesetzes, die zu dem belgischen Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 führte, war zu einem recht erheblichen Teil bedingt durch die Strenge des Gesetzes von 1810.

Dieses Gesetz teilte die Kriminalstrafen in entehrende Strafen und in entehrende Leibesstrafen ein, wobei die ersteren den Verurteilten in seinem Ansehen, die letzteren ihn gleichzeitig in seiner Person und in seinem Ansehen trafen. Das Gesetzbuch von 1867 beseitigte diese Einteilung.

Auch auf dem Gebiet der mildernden Umstände führte dieses Gesetzbuch Neuerungen ein.

Das Gesetz von 1810 sah für die Verbrechen eine einzige Strafe, für die sonstigen Straftaten bald eine einzige, bald eine Höchst- und eine Mindeststrafe vor. Darüber hinaus gewährte es bei bestimmten Verbrechen, die mit zeitiger Freiheitsstrafe bestraft wurden, das Recht, zwischen einer Höchst- und einer Mindeststrafe zu wählen. Jedoch war die Strafbefugnis des Richters immer in diesen unüberschreitbaren Grenzen eingeschlossen.

Dagegen ließ das Strafgesetzbuch von 1867 allgemein die Zubilligung mildernder Umstände zu und ermöglichte sie in allen Strafsachen. Wenn es auch für jede Strafe ein Höchstmaß und ein Mindestmaß festsetzte, so ermächtigte es doch den Richter, bei Vorliegen von erschwerenden oder

Einleitung

mildernden Umständen oder auch von Rechtfertigungsgründen die Strafen über diese Grenzen hinaus zu verschärfen oder zu mildern. In vielen Fällen gab das neue Gesetzbuch dem Richter das Recht, Gefängnis- und Geldstrafe kumulativ oder getrennt zu verhängen.

Die Individualisierung der Strafe war damit verwirklicht.

Mit dem Strafgesetzbuch von 1867 hatte Belgien ein klassisches Strafgesetz erhalten. Das Werk war jedoch nicht ohne Lücken. Aber schon in den nächsten Jahren wurden fühlbare Verbesserungen vorgenommen, die in ihrem Wesensgehalt die Persönlichkeit der Minister Le Jeune und Carton de Wiart widerspiegeln. Später wurde das Strafgesetzbuch durch Neuerungen vervollständigt, zu denen Minister Vandervelde den Anstoß gegeben hatte.

Auf diese Weise wurden nach und nach dem Strafgesetzbuch von 1867 zahlreiche Gesetze aufgepfropft, die zwar zum Teil in Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch von der klassischen Strafrechtslehre ausgingen, die auf der rein moral-juristischen Auffassung der Verantwortlichkeit aufgebaut ist, aber zu einem nicht unerheblichen Teil den Grundanschauungen des Gesetzgebers von 1867 mehr oder weniger zuwiderliefen.

Von den Änderungsgesetzen sollen nur die bedeutendsten hier erwähnt werden.

Das Gesetz vom 31. Mai 1888 führte in das Strafsystem die bedingte Entlassung und die bedingte Verurteilung ein. Es war der erste Schritt auf dem Wege einer Gesetzgebung, die im wesentlichen auf die Um-erziehung der Rechtsbrecher abzielt. Inzwischen ist das Gesetz von 1888 durch das Gesetz vom 14. November 1947 abgeändert worden, das die Möglichkeiten für die Gewährung von Strafaussetzungen beträchtlich erweitert.

Durch ein Gesetz vom 27. November 1897 wurden Maßregeln der Sicherung bei Landstreicherei und Bettelei eingeführt, die als solche nicht mehr strafrechtlich zu erfassen waren. Seitdem sind sie mit Ausnahme der in Artikel 342 bis 345 bStGB aufgeführten Tatbestände aus dem Bereich des wirklichen Strafrechts ausgeschieden und können nur noch die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen verwaltungsmäßiger Art veranlassen.

Am 15. Mai 1912 wurde das Kinderschutzgesetz angenommen. Dieses Gesetz sieht für den jugendlichen Täter unter 16 Jahren Erziehungs-, Aufsichts- und Schutzmaßnahmen an Stelle einer Bestrafung vor.

Ein besonderes Gesetz über mildernde Umstände erging am 23. August 1919. In einem noch günstigeren Umfang, als es das Gesetzbuch von 1867 tut, läßt es die Zubilligung mildernder Umstände zu, indem es den Gerichten eine noch ausgedehntere Ermessensfreiheit gewährt.

Endlich nahm der Gesetzgeber am 9. April 1930 das vorgenannte Gesetz über die soziale Verteidigung an, das für die anomalen Täter und die Gewohnheitsverbrecher ihrer Wesensart angepaßte Sühne- und Sicherungsmaßnahmen festlegte.

Das Gesetzbuch von 1867 berücksichtigte nur die vollkommen Schwachsinnigen und die Taubstummen. Gegen den vollkommen Schwachsinnigen gab es keine Strafverfolgung; er wurde eingesperrt und den nicht straf-fälligen Geisteskranken gleichgestellt. Der Taubstumme konnte entspre-

Einleitung

chend der Schwere der begangenen Straftaten freigesprochen, milde bestraft oder in eine durch das Gesetz bestimmte Anstalt eingewiesen werden. Anomale Personen, die weder vollkommen schwachsinnig noch taubstumm waren, kannte das belgische Strafgesetzbuch bis zum Jahre 1930 nicht.

Von diesem Jahre an werden auf Grund des Gesetzes über die soziale Verteidigung Beschuldigte, die wahnsinnig sind oder sich in einem Zustand schwerer geistiger Zerrüttung oder der Geistesschwäche befinden, der sie unfähig zur Kontrolle ihrer Handlungen macht, nicht mehr bestraft, sondern Maßregeln der Sicherung unterworfen, d. h. Internierungsmaßnahmen, die von einem Gericht angeordnet werden.

Die Rückfälligen, die unter der Herrschaft des ursprünglichen Gesetzbuchs von 1867 Gegenstand von Überwachungsmaßnahmen der Polizei waren, werden — eingeteilt in Gewohnheitsverbrecher und Rückfällige — der Regierung zur Verfügung gestellt.

Wer die Entwicklung des belgischen Strafrechts in seinen hauptsächlichlichen Etappen aufzeichnet, würde wohl einen Fehler begehen, wenn er nicht die günstigen Wirkungen erwähnt, die das Gesetz vom 25. April 1896 über die Rehabilitierung in Strafsachen hinsichtlich der Besserung der Verurteilten und ihrer Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft erzielt hat. Die Rehabilitierung, ein Gnadenerweis, der durch das Gesetz vom 8. Februar 1954 in einem wesentlich größeren Umfang als bis dahin zugelassen worden ist, muß als eine erste Ermutigung des Verurteilten, der Reue zeigt, und als eine Belohnung seiner Bemühungen, den rechten Weg zu finden und beizubehalten, betrachtet werden.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß die belgische Strafvollzugsverwaltung ihre Vorstellung von dem Zweck der Strafe der auf eine Individualisierung der Strafe und die Wiedereingliederung der Verurteilten hinzielenden Entwicklung des Strafrechts angepaßt hat. Unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel und insbesondere der medizinischen Erkenntnisse führt sie nunmehr planmäßig wissenschaftliche Beobachtungen der Rechtsbrecher durch.

Während das klassische Strafrecht, dessen Prinzipien die Grundlage des Gesetzbuchs von 1867 bildeten, derartige Möglichkeiten nicht bot, hat die Entwicklung des belgischen Strafrechts insbesondere seit Erlaß des Gesetzes über die soziale Verteidigung vom 9. April 1930 es der Strafvollzugsverwaltung gestattet, ihre Einrichtungen nach den modernsten Ideen zu entwickeln: offene Anstalten, Strafkolonien, Arbeitslager unter Selbstverwaltung usw. Im übrigen strebt die Strafvollzugsverwaltung, geleitet von dem Gedanken, daß die zu verbüßende Strafe für die meisten Straffälligen nur einen vorübergehenden Zustand bedeutet, nach dessen Beendigung sie den Kontakt mit der Gesellschaft wieder aufnehmen, durch die Errichtung sozialer Einrichtungen und durch die Fürsorge charitativer Ausschüsse ebenfalls und vor allem die Wiedereingliederung der freigelassenen Verurteilten in die menschliche Gemeinschaft an.

Ergänzend ist noch zu berichten, daß das belgische Parlament zur Zeit mit dem Entwurf eines Gesetzes befaßt ist, durch das in das Strafen-system die Aussetzung der Urteilsverhängung, die Aussetzung der Strafvollstreckung und die Stellung des Straffälligen unter Bewährung eingeführt werden soll.